

# Prof. Dr. Werner Gleißner & Marco Wolfrum zu Risikofrüherkennung nach KonTraG

**Prof. Dr. Werner Gleißner** ist Vorstand bei der FutureValue Group AG in Leinfelden-Echterdingen und Honorarprofessor für Betriebswirtschaft, insb. Risikomanagement, an der TU Dresden. Er ist Mitglied im Internationalen Controller Verein (ICV) und im Beirat der Risk Management Association e.V. (RMA). Kürzlich ist sein Buch "Der Vorstand und sein Risikomanager" erschienen.



**Marco Wolfrum** ist Partner bei der FutureValue Group AG. Seine Beratungsschwerpunkte liegen in den Bereichen Financial Modelling, Risikomanagement, Rating sowie (risikogerechte) Unternehmensbewertung. Markus Wolfrum ist zudem Mitglied des Vorstands der Risk Management Association e.V. (RMA).



**CORNELIUS NICKERT: Was schreibt das Kontroll- und Transparenzgesetz (KonTraG) vor?**

**Marco Wolfrum:** Mit dem KonTraG wird für Aktiengesellschaften die Einrichtung eines Risikoüberwachungssystems bzw. einer Risikofrüherkennung vorgeschrieben. Die Pflicht, sich mit Risiken und Chancen auseinanderzusetzen, lässt sich ebenso aus den Sorgfaltspflichten des Vorstands (§ 93 AktG) ableiten. Mindestanforderung ist es, dass „bestandsgefährdende Entwicklungen“ früh erkannt werden – auch solche, die sich aus Kombinationseffekten mehrerer Einzelrisiken ergeben können.

**CORNELIUS NICKERT: Ist das KonTraG auch relevant für KMU?**

**Prof. Dr. Werner Gleißner:** Ja, obwohl in keinen weiteren Gesetzen eine entsprechende Regelung aufgenommen wurde, geht das KonTraG davon aus, dass bei KMU – insbesondere bei Kapitalgesellschaften – nichts anderes

erfasst, analysiert, bewertet, aggregiert, überwacht sowie risiko-bezogene Informationen in systematisch geordneter Weise an die zuständigen Entscheidungsträger weitergeleitet werden. Vor einer Entscheidung, z. B. über eine Investition, muss klar sein, welche Wirkungen diese auf das Ertrag-Risiko-Profil haben würde.

Untermauern lässt sich dies durch die Sorgfaltspflicht der Geschäftsführer nach § 43 Abs. 1 GmbHG.

**CORNELIUS NICKERT: Was passiert, wenn der Vorstand/ Geschäftsführer dies nicht wahrnimmt?**

**Marco Wolfrum:** Fehlt ein geeignetes Risikofrüherkennungssystem, kann das (bei größeren Kapitalgesellschaften) eine persönliche Haftung des Geschäftsführers/ Vorstands auslösen.

**CORNELIUS NICKERT: Was sollte ein Risikofrüherkennungssystem bieten?**

**Marco Wolfrum:** Grundsätzlich sollte es sicherstellen, dass die bestehenden Risiken frühzeitig

erfasst, analysiert, bewertet, aggregiert, überwacht sowie risiko-bezogene Informationen in systematisch geordneter Weise an die zuständigen Entscheidungsträger weitergeleitet werden. Vor einer Entscheidung, z. B. über eine Investition, muss klar sein, welche Wirkungen diese auf das Ertrag-Risiko-Profil haben würde.

Für Unternehmen sind nicht die identifizierten Einzelrisiken, sondern der aggregierte Gesamtrisikoumfang für die Beurteilung der Risikotragfähigkeit und der Grad der Bestandsbedrohung maßgeblich. Denn meistens ergibt sich die bestandsbedrohende Entwicklung aus Kombinationseffekten mehrerer Einzelrisiken.

**CORNELIUS NICKERT: Wie sollte ein Unternehmen bei der Risikoaggregation vorgehen?**

**Prof. Dr. Werner Gleißner:** Bei der Aggregation sollten die Chancen und Gefahren (Risiken) als Ursache möglicher Planabweichungen verstanden werden.

Hierbei sind die Risiken mit der Unternehmensplanung zu verknüpfen. Das Unternehmen sollte untersuchen, welche Auswirkungen diese Risiken auf die jeweilige Planposition und somit auf den zukünftigen Ertrag und das Rating haben.

Die Aggregation von Risiken im Kontext der Unternehmensplanung erfordert zwingend den Einsatz von Simulationsverfahren (Monte-Carlo-Simulation), weil Risiken nicht addierbar sind.

Daher stellt die Verknüpfung von Unternehmensplanung und Risikoanalyse den wichtigsten Krisenfrühwarnindikator dar. Um „bestandsgefährdende Entwicklungen“ zu erkennen, muss durch die Simulation untersucht werden, in welchen möglichen Zukunftsszenarien z. B. Covenants verletzt oder Mindestanforderungen an das Rating nicht mehr erreicht werden.

**CORNELIUS NICKERT: Wie sollte sich ein Geschäftsführer/ Vorstand verhalten?**

**Prof. Dr. Werner Gleißner:** Bei einer nicht sicher vorhersehbaren

Zukunft sind die wichtigsten Informationen diejenigen zu Chancen und Risiken, die Planabweichungen auslösen können.

Für einen Geschäftsführer/ Vorstand ist wenig hilfreich, erst nach einer Entscheidung festzustellen, welche Folgen diese für das Unternehmen gehabt hat. Bereits vor einer Entscheidung ist aufzuzeigen, wie sich durch diese der aggregierte Gesamtrisikoumfang, und damit der Eigenkapital- und Liquiditätsbedarf, verändert und welche Folgen dies für den Unternehmensfortbestand hat.

Neben der Risikoanalyse sind die erwarteten Erträge den zuvor ermittelten Risiken gegenüberzustellen und vom Vorstand/ Geschäftsführer abzuwägen.

Folglich muss der Umgang mit Chancen/Risiken präventiv erfolgen. Erst nach Vorliegen einer Risikoanalyse und einem Ertrag-Risiko-Profil darf eine (Top-)Entscheidung getroffen werden.

Nur dadurch kommt der Geschäftsführer/ Vorstand seiner Sorgfaltspflicht nach.

»Meist ergibt sich die bestandsbedrohende Entwicklung aus Kombinationseffekten mehrerer Einzelrisiken.«